

Satzung

Der Jägerschaft Fürth Stadt und Land e.V. im Landesjagdverband Bayern e.V.

§1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der Verein führt den Namen: Jägerschaft Fürth Stadt und Land e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Fürth
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen

§ 2

AUFGABEN UND ZIELE DES VEREINS/GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert den Natur- und Tierschutz sowie die Bildung.
- 2) Zum Zwecke des Naturschutzes leistet der Verein
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt
 - b) Die Aufklärung der Allgemeinheit
 - über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und
 - über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse;
 - c) die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung, wobei die Hingabe von Mitteln nur im Rahmen des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung oder durch zweckgebundene Mittel erfolgt.
- 3) Zum Zwecke der Bildung sind die Aufgaben des Vereins
 - a) Erhaltung und Förderung der des Jagdwesens als Kulturgut;
 - b) Die Aus- und Fortbildung der Jäger im Sinne der Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit.
- 4) Der Verein wirkt bei der räumlichen Abgrenzung der Hegegemeinschaften mit und organisiert und betreut die Hegegemeinschaften. Außerdem führt er im Auftrag der Jagdbehörden die alljährlichen Hageschauen durch, hält je nach Bedarf Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde, Ausbildungskurse für die Jägerprüfung und Fortbildungsveranstaltungen für die Jäger ab.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Der Verein ist ein korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e.V. . Die Satzung und die Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Bayern e.V. sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widersprechen.

§ 3

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann Mitgliedern für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verlieren werden.

- 3) Die Neuaufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand steht dem Antragsteller die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes zu.
- 4) Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden (§ 4).

§ 4

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes (§ 5 Abs. 4 BJV-Satzung)
- 2) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen, gegenüber dem Vorstand, spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres. Die Schriftform ist gewahrt bei Übermittlung per Fax oder per E-Mail, wenn eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden erkennbar ist.
- 3) Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen, schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht innerhalb der in Paragraph § 5 Ziffer 4 genannten Frist nachkommt.
- 4) Der Ausschluss, beziehungsweise die Suspendierung, erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist zu begründen. Der Ausschluss kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden.
- 5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 5

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet

- 1) die anerkannten Grundsätzen deutsche weit Gerechtigkeit zu wahren,
- 2) die Jagdbehörden bei der Durchsetzung diese Grundsätze zu unterstützen,
- 3) die Belange des Vereins, des Landesjagdverband es Bayern e. V. zu fördern,
- 4) die festgesetzten Beiträge bis spätestens 31. Januar zu entrichten.

§ 6

ORGANE DES VEREINS

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vorstandes können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.
- 2) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen zu beraten. Die Mitglieder des Beirats können nur aus wichtigen Gründen ab berufen werden.

§ 7

VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 2. Schriftführer, dem 1. Schatzmeister und dem 2. Schatzmeister.
- 2) Vorstand im Sinne des §26 BGB (Vertretungsorgan) sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, handeln. Für Verpflichtungsgeschäfte über einen Betrag von 10000,-- € bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung; dies gilt nicht für die satzungsgemäß an den BJV abzuführenden Mitgliedsbeiträge.
- 3) Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 7 Abs. 1) angesprochen.
- 4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
- 5) Der Vorstand organisiert die Hegegemeinschaften. Er ruft die Revierinhaber einer räumlich abgegrenzten Hegegemeinschaft zusammen, veranlasst die Wahl des Hegegemeinschaftsleiters und seines Stellvertreters. Ebenso veranlasst er die Neuwahl bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Amtszeit des Hegegemeinschaftsleiters.
- 6) Der Vorstand soll die Vorsitzenden der im Wirkungsbereich des Vereins vorhandenen Hegegemeinschaft zur Beratung in allen jagdlichen Fragen zuziehen. Er berät und unterstützt die Hegegemeinschaft mit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und arbeitet vertrauensvoll mit ihnen zusammen und nimmt soweit möglich an ihren Sitzungen teil.
- 7) Der Vorstand unterstützt die Mitwirkung des BJV als anerkannter Verein gemäß § 29 BNatSchG. Er kann zu diesem Zweck einen Obmann für Naturschutz berufen.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes für das Folgejahr
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren
 - f) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, insbesondere über Beschwerden gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 und Anträge, soweit nicht der Vorstand zuständig ist sowie über Verpflichtungsgeschäfte gem. §7 Ziff. 2.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 2) Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- 3) Der Vorsitzende des Vereins hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss eine solche einberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- 5) Alle Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt vor der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekanntzugeben, wobei die Veröffentlichung in einer Vereinszeitschrift eine schriftliche Einladung gleich steht. Der Landesjagdverband und die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften sind schriftlich

einzuladen.

- 6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die 1. oder der 2. Vorsitzende bei deren Verhinderung das älteste, anwesende Vorstandsmitglied. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind unzulässig. Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- 7) Der Verein kann die notwendigen Verwaltungsausgaben der Hegegemeinschaft übernehmen.

§ 9

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke können nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins fällt nach Abschluss der Liquidation das verbleibende Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Schutz und Erhaltung einer der landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden, freilebenden Tierwelt und für Maßnahmen des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes.
- 4) Die Versammlung bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit, welcher Körperschaft, die die Voraussetzungen der Ziffer 3 erfüllt, das Vermögen zugewendet werden soll.
- 5) Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenken den Körperschaft einzuholen.

§ 10

DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

- 1) Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sowie im Hinblick auf dessen Mitgliedschaft im Landesjagdverband erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen, personenbezogene Daten der Mitglieder. Insbesondere werden Name, Anschrift, Beruf, Bankverbindungen, Telefonnummern sowie Email-Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Auf die Mitglieder-Verwaltung im Bereich des Landesjagdverbandes wird gesondert hingewiesen.
- 2) In dem Mitteilungsblatt des Vereins, sowie auf der Homepage des Vereins, kann der Verein über Ehrungen, Geburtstage und sonstige mit Vereinsmitgliedern zusammenhängende Ereignisse berichten. Hierbei können Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht und insbesondere auch an andere Medien übermittelt werden.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten
 - b) Berichtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind
 - c) Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war

Über die vorstehenden Rechte hinaus hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner Daten generell zu widersprechen mit Ausnahme der zur Mitgliederverwaltung im Landesjagdverband notwendigen Datenerfassung und Datenübertragung.

- 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder Beendigung der für den Verein zu erledigenden Tätigkeit.

§ 11

HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- 2) Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträger des Vereins oder besondere Vertreter und sonstige Mitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die jährlich 720,00 € nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein bei Erfüllung ihrer Vereinstätigkeiten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12

SCHLUSSBESTIMUNGEN

- 1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist der Sitz des Vereins
- 2) Der Vorstand wird ermächtigt, die Neufassung der Satzung und einen Zeitpunkt des Inkrafttretens zu veröffentlichen.